

Beihilfenfreie Garantien für Internationalisierungskredite

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der
„beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2010 Garantiesetz“
(Beihilfenfreie Garantien für Internationalisierungskredite 2009
Garantiesetz)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	2
4. GARANTIEWERBER.....	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	3
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten	3
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten.....	3
6. AUSMAß DER GARANTIEN; ENTGELTE.....	4
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG.....	4
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS.....	5
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	5
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	6
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)	6
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)	6
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT.....	8

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, volkswirtschaftlich wünschenswerte Internationalisierungsvorhaben von österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) sowie mittelständischen Unternehmen im Ausland zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Neben der Unterstützung von Investitionen (im engeren Sinn) und von nicht aktivierungsfähigen Projektaufwendungen im Zusammenhang mit einem Internationalisierungsvorhaben soll die Finanzierung von Unternehmensübernahmen im Ausland erleichtert werden, um die dynamische Entwicklung des gesamten Unternehmens zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos dieser Finanzierungen ein Anreiz für investierende KMU sowie mittelständische Unternehmen geschaffen werden, solche unternehmerisch sinnvolle Vorhaben durchzuführen („Finanzierungsgarantie“), um die dynamische Entwicklung des gesamten Unternehmens zu ermöglichen.

Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition des unterstützten Unternehmens erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz" (die "Richtlinien").

Innerstaatliche Rechtsgrundlage des vorliegenden Programmdokumentes sind die "beihilfenfreien Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz".

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (zusammen auch „KMU“) richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen, und die Garantieerklärung muss bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.11.2013** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Das Unternehmen muss ein KMU oder ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (derzeit ABl C 244 vom 1.10.2004, verlängert gemäß ABl C 156 vom 4.7.2009).

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten

5.1.1. Investitionen:

Garantiefähig sind aktivierungsfähige Investitionskosten und damit im direkten Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist. Demzufolge nicht garantiefähig und ausgeschlossen sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Vorhaben ohne Projektcharakter.

5.1.2. Übernahme von Unternehmen(santeilen):

Garantiefähig sind im Zuge der strategischen Beteiligung an einem Unternehmen im Ausland sowie im Zuge der Übernahme eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen (share deal oder asset deal im Wege einer ausländischen Beteiligung) aktivierungsfähige Anschaffungskosten sowie damit direkt im Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel. Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Übernahmen ohne Projektcharakter.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.2.1. Finanzierungen, die aufgenommen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.

5.2.2. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.

5.2.3. Finanzierungen für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.

5.2.4. Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

5.2.5. Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen.

5.2.6. Vorhaben, die nicht ausreichend zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

6. Ausmaß der Garantien; Entgelte

- 6.1 Gegenstand der Garantien können Kredite und Darlehen von Kreditinstituten sein
- 6.2 Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages. Es kann auch festgelegt werden, dass sich die Garantiequote über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung der Finanzierung – in einem oder mehreren Schritten reduziert.

Eine Garantie wird nur übernommen, wenn auf Grund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

- 6.3 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien.
Abhängig auch von der Unternehmensgröße sind im Konditionenblatt entsprechend den Zielsetzungen des vorliegenden Programmdokumentes und der Richtlinien höhere Entgelte festzusetzen.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Garantiesetz 1977, der aktuellen Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut („Garantienehmer“) eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des vorliegenden Programmdokumentes und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiesetz 1977 (AGB).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der finanzierten Unternehmen	Anzahl der finanzierten Vorhaben	Anzahl der Finanzierungsansuchen	garantierelev., Vorhabens-/Investitionsvolumen in EUR	Garantieobligo in EUR	geschaffene Arbeitsplätze		bestehende AP vor Investition	
					m	w	m	w

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Beteiligungshöhe (100%-Tochter, Joint-venture) und Projektart (Neugründung, Übernahme, Erweiterung)
- nach Unternehmensgrößen (KMU und mittelständische Unternehmen)
- nach Beschäftigten (insgesamt, in Österreich und am Investitionsstandort, vor und nach der Investition)
- nach Zielländern/Regionen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Finanzierungszielsetzung (Erleichterung der Durchführung von Internationalisierungsprojekten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung herangezogen werden:

- Wachstum des finanzierten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung

- Rentabilität eines finanzierten Unternehmens (Cash-flow und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Internationalisierungsgrad des finanzierten Unternehmens
 - gemessen an weiteren Auslandsinvestitionen
 - gemessen am Umsatzanteil der Auslandsbeteiligungen am Gruppenumsatz
- Unterstützungseffekt der Garantie auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - Projektrealisierung an sich (vs. keine Projektrealisierung)
 - ermöglicht die Finanzierung (vs. ohne Haftungsübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Projektkürzung)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
- Projektziele (ex-ante Befragung)
 - Erweiterung der Absatzmöglichkeiten
 - Diversifizierung des Produktangebotes
 - Schaffung / Sicherung des Zugangs zu wichtigen Vorprodukten
 - Eigene Erstellung bislang nicht benötigter / in der Vergangenheit zugekaufter Vorprodukte
 - Erhöhung der Fertigungstiefe
 - Senkung der Faktorkosten
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantieerklärungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung des Programms zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien/17. März 2010

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the text 'Der Bundesminister'.